

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am Mittwoch, 16. September 2020

im Gemeindeamt Hainfeld, Kultursaal

Beginn 19.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 08. September 2020

Ende 19.45 Uhr

durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Albert PITTERLE

Vbgm. Andreas KLOS

StR Alois BUDER

StR Thomas FARNBERGER

StR Christian KÖBERL

StR Johann SCHILDBECK

StR Ingrid SPERL

StR Anita ZEHETMAYER

GR Sandra BAUER

GR Sandra BÖHMWALDER

GR Manuel GÖLB

GR Bernhard HEINDL

GR Franz MÜHLBAUER

GR Lydia PITTERLE

GR Willibald PITTERLE

GR Genovefa SCHEIBENREITER

GR Helmut SCHMÖLZ

GR Martin SEIDLBOCK

GR Peter SPERL

GR Isabell STELLA-EDELBAUER

GR Mag. Peter TERZER

GR Romina WAIS

GR Veronika WOCHNER

SCHRIFTFÜHRER:

Michaela FENNES

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

StA. Dir. Ing. Oliver SPECK, Ing. Thomas SCHWEIGER

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Albert PITTERLE

Die Sitzung war ÖFFENTLICH

Die Sitzung war beschlussfähig

Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Die Einladung zur Sitzung ist termingerecht zugegangen.

Herr Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Herr Bürgermeister beantragt zu Beginn der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates“.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, verliest Herr Bürgermeister den Antrag.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates“ durch – Ergebnis: 23 Stimmen dafür.

Der Antrag wird in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag nach dem Punkt 8.) inhaltlich behandelt wird.

Herr Bürgermeister ersucht den Gemeinderat folgenden Erweiterungen der Tagesordnung zuzustimmen:

Punkt 9.) soll „Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates“, Punkt 10.) „Mietvertrag Dr. Roland Zechner“, Punkt 11.) „Auftragsvergabe Digitales Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“, Punkt 12.) „Grundsatzbeschluss – Kindergarten, Traisner Straße“, Punkt 13.) „Wirtschaftsförderungen“, Punkt 14.) „Subventionen“, und Punkt 15.) „Personalangelegenheiten“ lauten.

Der Gemeinderat stimmt den Erweiterungen der Tagesordnung einstimmig zu.

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzungen vom 27.05.2020

Gegen die Verhandlungsschriften vom 27.05.2020 gab es einen Einwand der ÖVP (Beilage A) und wurde dieser in das Protokoll unter Punkt 4. Rechnungsabschluss 2019 eingearbeitet. Das neue Protokoll wurde vor der Gemeinderatssitzung verteilt und gibt es keine Einwände, sie gelten daher als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Eingänge und Berichte des Vorsitzenden

Rettungseuro, Kommunalgipfel

Herr Bürgermeister berichtet, dass beim Kommunalgipfel beschlossen wurde, dass es ab 2021 den Rettungseuro nicht mehr gibt. Die Rettungsdienstbeiträge der Gemeinden werden künftig in Form einer Aufstockung der NÖKAS-Beiträge eingehoben.

3. Haftungsrechtlicher Prüfungsbericht 2019 Privatstiftung Sparkasse Hainfeld

Es liegt der haftungsrechtliche Prüfungsbericht 2019 der Sparkasse NÖ Mitte West AG vor. Die Haftung ist nichtschlagend und eine Haftungsinanspruchnahme der Stadtgemeinde Hainfeld erscheint sehr unwahrscheinlich.

Der Gemeinderat nimmt den haftungsrechtlichen Prüfungsbericht 2019 Privatstiftung Sparkasse Hainfeld zur Kenntnis.

4. Jahresabschluss KG 2019

Wie vom Stadtrat empfohlen, nimmt der Gemeinderat den Jahresabschluss der Infrastruktur KG 2019 einstimmig zur Kenntnis.

5. Kassenkontrolle

Herr GR Mag. Peter Terzer berichtet über die am 25.08.2020 (angesagte) stattgefundene Kassenkontrolle. Es wurde eine Kassenkontrolle durchgeführt und ergab diese keine Beanstandungen. Die gesamte Gebarung wird wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt. Die Kontrolle von Belegen, der Kasse und des Bestandes des Bauhofs ergab keinerlei Beanstandungen.

Wie vom Stadtrat empfohlen, nimmt der Gemeinderat einstimmig, die Kassenkontrolle zur Kenntnis.

6. Abfallwirtschaftsverordnung neu

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Kosten von den Müllsäcken von € 3,50 auf € 4,--/Sack erhöht werden. Des Weiteren werden die Gebühren angepasst. Siehe unten:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am auf Grund des § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240 idgF., folgende Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 13. Dezember 2012 beschlossen:

I. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Gemäß §23 und 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) wird verordnet:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen des §28 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1992.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
 - a) einem Behandlungsanteil und
 - b) einem Bereitstellungsanteil.Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 50,00
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- 3) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Container+Tonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter mit	770 Liter	€ 24,575
b) für einen Müllbehälter mit	1.100 Liter	€ 34,900
c) für einen Müllbehälter mit	120 Liter	€ 4,575

Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke 60 Liter) pro Müllbehälter

€ 2,140

- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 70% der Abfallwirtschaftsgebühr.
- 5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Anregung seitens der ÖVP-Fraktion: Es soll ein Zettel mit den effektiven Kosten ausgehängt werden.

Wie vom Stadtrat empfohlen, genehmigt der Gemeinderat mit 22 Stimmen dafür und 1 Enthaltung (GR Mag. Peter Terzer) die neue Abfallwirtschaftsverordnung.

7. Wasserabgabenverordnung neu

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Wassergrundgebühr von € 0,96 auf € 1,10 erhöht werden soll. Siehe dazu nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am
folgende Änderung der

Wasserabgabenordnung vom 8.9.2016

Nach dem NÖ Wasserleitungsgesetz der 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hainfeld beschlossen:

§ 7

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,10 festgesetzt.

§ 8

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1.10 und endet mit 30.9.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. Von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. Von 1. Jänner bis 31. März
3. Von 1. April bis 30. Juni
4. Von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung vom 8.9.2016 tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Wie vom Stadtrat empfohlen, genehmigt der Gemeinderat mit 22 Stimmen dafür und 1 Enthaltung (GR Mag. Peter Terzer) die neue Wasserabgabenverordnung.

8. Friedhofsgebühren- und Friedhofsordnung neu

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Friedhofsgebühren- und die Friedhofsordnung erneuert und angepasst werden soll. Siehe untenstehende Verordnungen:

Der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Hainfeld** hat in seiner Sitzung am
..... folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den „alten“, bzw. „neuen“ Friedhof der Stadtgemeinde Hainfeld beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

Alter Friedhof:

- | | |
|---|------------|
| a) Kindergräber | € 80,00 |
| b) b1) Reihengräber bis zu 2 Leichen | € 120,00 |
| b2) Reihen-Familiengräber bis zu 4 Leichen | € 240,00 |
| c) c1) Randgräber bis zu 2 Leichen | € 230,00 |
| c2) Rand-Familiengräber bis zu 4 Leichen | € 460,00 |
| d) d1) Mauergräber bis zu 2 Leichen | € 310,00 |
| d2) Mauer-Familiengräber bis zu 4 Leichen | € 620,00 |
| e) Familien-Grüfte bis zu 6 Leichen | € 4.210,00 |

f) Urnengräber bis zu 4 Urnen	€ 100,00
--------------------------------------	----------

Neuer Friedhof

a) Reihengräber bis zu 2 Leichen	€ 280,00
b) Familiengräber bis zu 4 Leichen	€ 550,00
c) Urnengräber bis zu 4 Urnen	€ 100,00
d) Urnennischen bis zu 4 Urnen pro Nische	€ 1.320,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Betrag von € **400,00** festgesetzt.
- (3) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei:

a) a1) Erdgräbern mit einer Tiefe bis zu 1,60 m	€ 380,00
a2) Erdgräbern mit einer Tiefe bis zu 2,00 m	€ 460,00
b) Grüften	€ 1.000,00
c) Urnengräbern	€ 100,00
d) Urnennischen	€ 70,00
e) Kindergräbern	€ 160,00
f) Überstundenleistung Freitag ab 12.00 Uhr	€ 150,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt

a) a1) Erdgräbern mit einer Tiefe bis zu 1,60 m	€ 890,00
a2) Erdgräbern mit einer Tiefe bis zu 2,00 m	€ 1.190,00
b) Grüften	€ 2.590,00

c) Urnengräber	€	105,00
d) Kindergräbern	€	415,00

§ 6

**Gebühren für die Benützung
der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Wie vom Stadtrat empfohlen, genehmigt der Gemeinderat mit 22 Stimmen dafür und 1 Enthaltung (GR Mag. Peter Terzer) die neue Friedhofsgebührenordnung.

FRIEDHOFSDRDNUNG

in der geltenden Fassung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hainfeld mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hainfeld erlassen wird.

§ 1

Grabarten

(1) Der **alte Friedhof** verfügt über folgende Grabarten:

- a) **Kindergräber** zur Beerdigung bis zu 2 Kinderleichen oder Urnen
- b) b1) **Reihengräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
b2) **Reihen-Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
- c) c1) **Randgräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
c2) **Rand-Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
- d) d1) **Mauergräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
d2) **Mauer-Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
- e) **Familien-Grüfte** zur Beisetzung bis zu 6 bzw. auch mehr Leichen
- f) **Urnengräber** zu Beisetzung bis zu 4 Urnen

(2) Der **neue Friedhof** verfügt über folgende Grabarten:

- a) **Reihengräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
- b) **Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
- c) **Urnengräber** zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
(in Gruppe 3 an der Umfassungsmauer)
- d) **Urnennischen** zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

§ 2

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (2) Sind oder werden zwei Einzelgräber am alten Friedhof mit einer gemeinsamen Einfassung umschlossen, so haben ab dem Zeitpunkt eines Anlasses (z.B. Neuerwerb einer angrenzenden Grabstelle, Beerdigung oder Verlängerung) die Grabhälften nur mehr eine Ablaufrist, das heißt bei dem Anlass gebenden Grabhälfte beträgt die Laufzeit volle 10 Jahre und bei der weiteren Grabhälfte wird die Laufzeit angeglichen. Ebenso ist der Tarif der Anlass gebenden Grabhälfte für volle 10 Jahre und bei der weiteren Grabhälfte der Laufzeit angepasst zu verrechnen. Das neu gestaltete Familiengrab erhält die höhere Nummer der vormaligen Einzelgräber und den Tarif für ein Familiengrab der jeweiligen Grabart (das Doppelte der Einzelgräber).
- (3) Im neuen Friedhof ist die Vergabe von Grabstellen (ausgenommen Urnennischen, siehe Punkt 4) nur bei einem Todesfall möglich. Die Belegung der einzelnen Grabarten wird der Reihe nach durchgeführt.
- (4) Im neuen Friedhof ist die Vergabe von Urnennischen vor Eintritt eines Todesfalles möglich. Das Ansuchen für eine solche Urnennische hat schriftlich zu erfolgen, die Grabstellengebühr ist im Vorhinein zu entrichten.
- (5) Auf Grund der hohen Bodenfeuchtigkeit findet eine Verwesung der Leichen nur sehr langsam statt und es wird auf Grund dieser Tatsache eine weitere vertiefte Belegung einer Grabstelle erst nach 35 Jahren gestattet. Weiters werden aus diesem Grund am Alten Friedhof in den Gruppen 1 bis 4 bei der neuerlichen Grabstellenvergabe nur noch Urnenbeisetzungen gestattet.
- (6) Wird eine Grabstelle wieder in das Eigentum der Gemeinde zurückgegeben, so sind alle auf dem Grab befindlichen Gegenstände, das Grabdenkmal und am alten Friedhof auch die Einfassung auf Veranlassung und Kosten der Benützungsberechtigten zu entfernen.
- (7) Die Bestattungsart richtet sich grundsätzlich nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor und sind keine Angehörigen eines oder einer Verstorbenen ausfindig zu machen, so ist der Leichnam einzuäschern und die Urne anschließend in einem „Sozialgrab“ zu bestatten.

§ 3

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten. Das bedeutet, dass die Grabstellen mit einem Grabdenkmal und im alten Friedhof auch mit einer Einfassung zu versehen sind.
- (2) Im neuen Friedhof sind alle Grabstellen einzuebnen (keine Grabhügel) und ohne Einfassung anzulegen. Die Begrenzungen der Grabstellen bilden die von der Friedhofsverwaltung verlegten Trittplatten. Die Abdeckung der Grabstellen mit Grabdeckeln ist gestattet, sofern die Grabdeckel die Größe von einem Drittel der Gesamtfläche der Grabstelle nicht überschreiten. Die Abdeckung mit Kies nur zur Ausgestaltung und nicht vollflächig gestattet.
- (3) Ausmaß der Grabdenkmäler im neuen Friedhof:

Vor dem Aufstellen eines Grabdenkmales ist darüber eine Skizze mit den genauen Maßen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

3a) Die Höhe der Grabsteine (keine Kreuze) bei Reihen- und Familiengräbern darf 1,35 m inkl. Sockel nicht überschreiten.

3b) Die Höhe der Grabsteine bei Urnengräbern darf 0,80 m (inkl. Sockel) nicht überschreiten.

- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist nicht gestattet.
Die auf den Grabstellen gepflanzten Sträucher dürfen seitlich nicht über die Grabstellen ragen und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc., zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Grababdeckungen aus Stein oder Beton sind auf Veranlassung und Kosten des Benützungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen, sodass spätestens 3 Werktage vor dem Begräbnistag mit den Grabarbeiten begonnen werden kann.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;

1b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;

1c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;

1d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, ausgenommen Sterbeandenken;

1e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)

1f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;

- (2) die Benützung nicht gestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeeglätte erfolgt auf eigene Gefahr

- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Während eines Begräbnisses sind lärmende Arbeiten zu unterlassen.

§ 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem § 40 des NÖ Bestattungsgesetzes vorliegt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 40 des NÖ Bestattungsgesetzes mit Geld bis zu € 300,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Wie vom Stadtrat empfohlen, genehmigt der Gemeinderat mit 22 Stimmen dafür und 1 Enthaltung (GR Mag. Peter Terzer) die neue Friedhofsordnung.

9. Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Herr Bürgermeister berichtet, dass mit Neuwahl des Gemeinderates auch die Verordnung über die Bezüge der Mandatare neu beschlossen werden muss. Diese wurde in der Gemeinderatsitzung vom 26.05.2020 schon beschlossen. Jedoch fehlte der Prüfungsausschuss.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hainfeld vom 16. September 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Auf Grund des § 18 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügesgesetzes 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

§1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 40,00 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§2

Den Mitgliedern des Stadtrates, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 22,50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse,

- Prüfungsausschuss
- Marktbestimmte Betriebe und Umwelt,
- Bildung und Schulen,
- Gesundheit, Natur und Tradition,

gebührt eine monatliche Entschädigung von 13,00 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von 4,75 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die neue Verordnung über die Bezüge der Mandatare.

10. Mietvertrag Dr. Roland Zechner

Herr Bürgermeister berichtet, dass Herr Dr. Roland Zechner, Internist, die Räumlichkeiten von der ehemaligen Bestattung Schönbichler mieten möchte bzw. schon mietet. Die Höhe der Miete beläuft sich auf € 9,-/m² und sind das insgesamt € 574,65 zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.07.2020 auf unbestimmte Zeit.

Wie vom Stadtrat empfohlen, wird der Mietvertrag (Beilage C) mit Herrn Dr. Roland Zechner von den Gemeinderäten unterfertigt.

11. Auftragsvergabe Digitales Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“

Herr StA.Dir. Ing. Oliver Speck berichtet, dass das Digitale Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“ 2021 in Betrieb gehen soll. Durch die Standardisierung und Vereinheitlichung der Datenerfassung in einem gemeinsamen System wird es zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Endbürokratisierung im Kindergarten kommen. Ziel ist die Entlastung aller Personen, die in Kindergarten-Verwaltungsprozessen eingebunden sind.

Wie vom Stadtrat empfohlen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag zu unterzeichnen.

12. Grundsatzbeschluss – Kindergarten, Traisner Straße

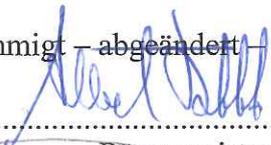
Herr Bürgermeister berichtet, dass es 2 Standortmöglichkeiten für den Neubau des Kindergartens gibt. Ein Standort befindet sich nördlich der Traisner Straße (Erholungsverein) und einer südlich der Bundesstraße (Wohnhausanlage).

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass der Standort beim Campingplatz weiterverfolgt werden soll.

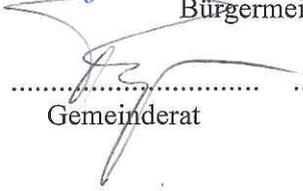
.....

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 10.12.2020

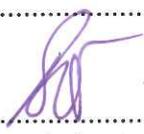
genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt



Bürgermeister



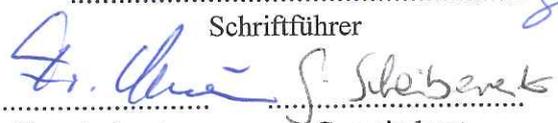
Gemeinderat



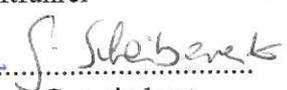
Gemeinderat



Schriftführer



Gemeinderat



Gemeinderat